

Kurztitel

Vertrauensmänner-Wahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 468/1989 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 95/2001

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.10.1989

Außerkrafttretensdatum

23.02.2001

Text**Neuwahlen**

§ 6. Ist sowohl die Funktion des Vertrauensmannes als auch die des (der) Stellvertreter(s) erloschen (§ 37d Abs. 4 ZDG) oder hat eine Abberufung nach § 16 stattgefunden, so ist eine Neuwahl durchzuführen.